

- Platon (1997): Phaidros. Übersetzung u. Kommentar von Ernst Heitsch. 2., erw. Aufl. Göttingen (Platon. Werke, Übersetzung und Kommentar, 3,4).
- Wisse, Jakob (1989): Ethos and Pathos from Aristotle to Cicero. Amsterdam.

Thomas Schirren, Salzburg (Österreich)

32. Funktionalgattungen der Rede (genera causarum)

1. Aristoteles
2. Anaximenes (*Rhetorica ad Alexandrum*)
3. Auctor ad Herennium
4. Cicero
5. Quintilian
6. Martianus Capella
7. Literatur (in Auswahl)

Abstract

Both the theoretical and practical challenges of rhetoric address the situations in which speakers act. Situationality (the setting) as a feature of rhetoric also needs to consider the topic (the what) about which the speaker is going to talk. This what has already been interpreted early on as the practical implementation of rhetorical activity. Such distinction primarily considers the purpose and the reason why a speaker presents a speech. From these settings, the speakers thus derive the what and how of their talk.

1. Aristoteles

Aristoteles, *Rhetorik* 1,3, unterscheidet εἶδη/*eide* bzw. γένη/*gene* von *Reden*. Diese Dreierlei wird von ihm mit der unterschiedlichen Zuhörerschaft begründet: Da nämlich der λόγος/*logos*, also die *Rede*, aus Dreierlei bestehe, aus dem *Redenden*, *dem*, *worüber geredet wird* und *dem*, *zu wem geredet wird* (wobei dieser Adressat zugleich das Ziel der Rede ist), scheint es für Aristoteles notwendig, dass dieser Adressat oder Zuhörer, wie er ihn nennt, entweder ein Betrachtender (ein θεωρός/*theoros*) oder ein κριτής/*krites*, also ein Richter ist. Er geht also deduktiv von den Bedingungen von Kommunikation aus und unterscheidet in der *Trias von Gegenstand, Sprecher und Zuhörer* das Grundgerüst von Kommunikation schlechthin. Indem nun das τέλος/*telos* (Ziel) der Rede beim Zuhörer gesehen wird, ist es auch der Zuhörer, der die Formen der Rede bestimmt. Redender und Gegenstand der Rede sind daher vom Adressaten abhängig. Da im *theoros* und *krites* nun zwei unterschiedliche Adressaten und damit auch unterschiedliche Formen der Rezeption genannt sind, ergibt sich die von Aristoteles angestrebte *Dreiteilung von*

Redeformen aus einer weiteren Unterscheidung des *krites* in den *krites* von *Vergangenem* und den *krites* von *Zukünftigem*. Nach Ansetzung dieser zeitlichen Diversifikation wird die Gegenwart dem *theoros* zugewiesen. Der unmittelbare Übergang von dieser temporalen und situativen Unterscheidung zu den so genannten Redegenera *sybuleutisch*, *dikanisch* und *epideiktisch* macht wahrscheinlich, dass Aristoteles offenbar diese Einteilung bereits in der sophistischen Tradition der Rhetorik vorgefunden hatte. Er unterscheidet nun noch unterschiedliche *Vollzugsformen* der Genera. So vollzieht sich die *Gerichtsbarkeit* rhetorisch entweder als Anklage oder als Verteidigung. Die *beratende Rede* unterscheidet sich in die zuratende und abratende Form und schließlich die *epideiktische* in die lobende oder tadelnde Form. Entsprechend dem ersten Aufweis der je zugeordneten Zeitformen wird nun noch näher erläutert, was damit gemeint ist. Ein Abraten geschieht immer mit Blick auf die Zukunft, anklagen bzw. verteidigen hat Vergangenes im Blick, und das epideiktische, also aufzeigende Sprechen, vollzieht sich in der Gegenwart, denn es geht darum, Vorhandenes zu loben oder zu tadeln, doch kommt dabei auch Gewesenes und Zukünftiges in Betracht, indem man teils daran erinnert, teils Vermutungen für die Zukunft anstellt. Des Weiteren wird diesen drei Redegelegenheiten jeweils ein eigenes Ziel zugeordnet. Dieses Ziel bedeutet eine je spezifische Konkretisierung des anfänglich betonten Zieles von Rede, nämlich des Adressaten. Es muss etwa in der beratenden Rede darum gehen, das Zuträgliche oder das Schädliche für den Zuhörer hervorzuheben. Dieser Vorgabe ordnen sich die anderen Aspekte unter, nämlich, ob der Redegegenstand gerecht ist oder ungerecht, ob er schön oder hässlich ist. Für diejenigen, die vor Gericht sprächen, müsse der Zielpunkt das Gerechte oder das Ungerechte sein ($\tau\omicron$ δίκαιον/*to dikaion*, $\tau\omicron$ ἀδίκον/*to adikon*), die übrigen Zielvorgaben müssten sich auf diese beziehen. Für Lobende oder Tadelnde ist die Zielvorgabe das Schöne oder das Hässliche und alles andere bezieht man eben nur auf diese Leitaspekte.

Aristoteles hält explizit fest (Arist. *Rhet.* 1359b 24 ff.), dass trotz dieser Verbindung der unterschiedlichen Leitaspekte miteinander dennoch unverrückbar sei, was der Zielpunkt der Rede ist, d. h. beispielsweise, dass man im Gerichtsprozess zwar zugeben kann, dass etwas geschehen sei, doch dass damit ein Unrecht begangen wurde, dies dürfe vom Redner niemals zugegeben werden. Denn in diesem Falle hätte es gar nicht eines Prozesses bedurft. Ebenso würden diejenigen, die in einem Fall beratender Rede (*sybuleutisches Genus*) auftreten, niemals zum Unzuträglichen raten, während sie sonst schon mancherlei zur Disposition stellen könnten, was ihrer eigenen Position vielleicht eher abträglich ist. Sogar dass man um des eigenen Vorteils willen ein Unrecht begehe, kann durchaus von einem Beratungsredner behauptet werden. In der Lobrede kann hingegen vom Redner behauptet werden, dass jemand aus moralischen Gründen (also um des ἀγαθόν/*agathon* oder καλόν/*kalon* willen) etwas nicht getan habe, was ihm Nutzen gebracht hätte. Beispiel dafür ist, dass etwa Achilleus dem Freund Patroklos zu Hilfe geeilt ist, obwohl er wusste, dass er sterben müsse, wenn er dieses täte. Er wählte aber eher einen solchen Tod, als dass er den vermeintlichen Nutzen des ruhmlosen Weiterlebens für sich in Anspruch genommen hätte.

Überblickt man diese Konzeption des Aristoteles in ihrer Gänze, so zeigt sich, dass Aristoteles vom *Adressaten* ausgeht, und *Zeit* und *Gegenstand* sowie *Vollzugsformen* unterscheidet. Letztere lassen sich auch als *Sprechhandlungen*, nämlich anklagen, verteidigen, zuraten, abraten, loben und tadeln kategorisieren. Diese Sprechakte orientieren sich ihrerseits an den Leitaspekten der jeweiligen Gattung, nämlich gerecht, ungerecht, nützlich, schädlich, schön und hässlich. Schließlich führt er auch noch spezifische *Argumenta-*

tionsformen ein, die in der Gerichtsrede durch das *Enthymem* gegeben sind, bei der Beratungsrede durch das *Paradeigma* und in der epideiktischen Rede durch die *αὐξήσις/auxesis*, also die *Steigerung*. Mit der Auffächerung dieser Redesituationen gewinnt Aristoteles zugleich eine Möglichkeit, die inhaltlichen Aspekte der verschiedenen Redesituationen zu differenzieren (Arist. *Rhet.* 1368a 22–33).

Aus der Unterscheidung der spezifischen Zielpunkte ergibt sich, so Aristoteles, zwangsläufig, dass man auch über die *Protasen* Bescheid wissen müsse, denn der Syllogismus, die typische rhetorische Argumentationsform, bediene sich ja der Protasen. Mit Protasen meint Aristoteles allgemein bekannte, inhaltlich gefüllte Sätze, die zu bestimmten Gegenstandsbereichen gehören. In diesen ist zumal festgelegt, ob etwas möglich oder nicht möglich ist, oder auch, ob etwas einst der Fall gewesen ist oder ob es zukünftig sein kann. Das eigentlich rhetorische Unternehmen beginnt jedoch dort, wo es nicht allein darum geht, das, was zu sagen ist, entsprechend darzustellen, sondern vor allen Dingen zu *qualifizieren* und zu *quantifizieren*. Etwa indem man den Aspekt des vorliegenden Falles mit anderen Fällen vergleicht (Arist. *Rhet.* 1359a 11–29).

2. Anaximenes (*Rhetorica ad Alexandrum*)

In der sophistischen Rhetorik des Anaximenes findet sich zu Beginn von § 1 ebenfalls die bekannte aristotelische Dreiteilung in *Volks-*, *Vorzeige-* und *Gerichtsrede*. Jedoch hat man auf Grund einer Nachricht über eben diesen Anaximenes bei Quintilian (*Inst. or.* 3,4,9) und auch bei Syrianus (*Commentaria in Hermogenem* 11, 17–21) gemeint, dass die Dreiteilung erst ein späterer Zusatz sei und sich ursprünglich im Text nur die Einteilung in Volksrede und Gerichtsrede finde. Nun ist aufschlussreich, dass der Autor nach den drei Genera noch sieben Formen (*eide*) unterscheidet (§ 1), und zwar *protreptisch* und *apotreptisch*, also zu- und abratend, *enkomiastisch* und *deiktisch*, also verherrlichend und tadelnd, sowie *kategorisch* und *apologisch*, also anklagend und verteidigend, und schließlich siebtens ein weiteres *εἶδος/eidos*, nämlich das *exetastische*, also das prüfende. Man kann im Verlauf der Schrift erkennen, dass die ersten sechs Formen, sich auf die drei Genera beziehen, nämlich auf die Volksrede (zuratend, abratend) auf die Vorzeigerede, (verherrlichend, tadelnd) und auf die Gerichtsrede, nämlich kategorisch und apologisch. Die siebte, die exetastische, jedoch ist eine allgemeine Form der Widerlegung, die in allen drei Formen anwendbar ist. Selbst dann also, wenn es sich bei dem dritten Genus um einen späteren Zusatz handeln sollte, ist deutlich, dass der Autor drei unterschiedliche Situationen der Rede unterscheidet. Anders als Aristoteles differenziert Anaximenes unterschiedliche Aspekte bei der Volksrede, nämlich das Gerechte, das Gesetzliche, das Zuträgliche, das Schöne und das Angenehme und das leicht zu Verwirklichende. Diese Bestimmungen führen nacheinander auf, woran sich diejenigen, die zu- oder abraten wollen, zu orientieren hätten. Bei den Vorzeigereden ist interessant, dass es um das allgemeine Verfahren einer Vermehrung, einer *auxesis* geht, etwa einer angesehenen Einstellung, Handlung und Rede; hierbei können ausdrücklich der zu lobenden Person auch Fiktionen attribuiert werden. Die Tadelrede ist dann das diesem Entgegengesetzte, nämlich Herabsetzung von Angesehenem und Aufwertung von schlecht Angesehenem. Hierbei greift Anaximenes nun bei der Frage, was angesehen ist, auf die Form des Zu- und Abratens zurück und definiert das Angesehene als dasjenige, was gerecht, gesetzlich,

zuträglich, schön, angenehm und leicht zu tun ist. Wenn es bei einer Vorzeigerede um eine Person geht, so ist zu zeigen, dass all diese Dinge dem zu Lobenden zur Verfügung stehen, entweder weil er sie selbst vollbracht hat, oder mittelbar durch ihn entstanden sind, oder sich in irgend einer Form ergeben haben, oder jedenfalls nicht ohne ihn zustande gekommen sind. Eine andere empfohlene Methode besteht darin, dass man zunächst ein allgemein akzeptiertes Gut nennt und dann ein eigenes daneben stellt und dabei zum Aufweis bringt, dass das Eigene von höherem Wert ist. Und zwar gerade durch den Vergleich. Von diesen Verfahren wird abschließend bemerkt, dass sie in allen Formen, in allen *eide*, nützlich sind, insbesondere aber, wenn es um Lob und Tadel geht.

3. Auctor ad Herennium

Die so genannte *Herennius-Rhetorik* beginnt in den ersten Paragraphen mit der Dreiteilung der *officia oratoris*. Diese werden vom Auctor als die Fähigkeit definiert, über dasjenige sprechen zu können, was im bürgerlichen Leben durch Sitten und Gesetze eingerichtet ist, wobei auf die Zustimmung des Auditoriums Wert gelegt wird, soweit dies möglich ist. Dazu muss der Redner die drei *genera causarum* beherrschen. Ähnlich wie in der Anaximenes-Rhetorik wird vom Auctor jeweils eine binäre Unterscheidung vorgenommen. So ist das demonstrative Genus eingeteilt in Lob oder Tadel einer bestimmten Person, das deliberative Genus hat seinen Ort in der Beratung und beinhaltet sowohl Zuraten als auch Abraten, und das Gerichtsgenus (*genus iudiciale*) hat sein Wesen im Streit (*controversia*) und beinhaltet sowohl Anklage als auch Reklamation mit Verteidigung (*petitio cum defensione*). Von der Fallart, *genus causae*, spricht der Auctor jedoch noch einmal in 1,5. Hier nennt er vier Genera, die im Zusammenhang des richtigen Anfangs der Rede eine Rolle spielen. Es sind dies *honestum* – das Ehrenhafte, *turpe* – das Schändliche, *dubium* – das Zweifelhafte, *humile* – das Unbedeutende. Diese an Hermagoras von Temnos gemahnende Einteilung entspräche im Griechischen *ἔνδοξον/ endoxon*, *παράδοξον/ paradoxon*, *ἀμφίδοξον/ amphidoxon* und *ἄδοξον/ adoxon*. Der Begriff der Meinung, *δόξα/ doxa*, macht im Griechischen bereits die Frage der Einschätzung durch die Menge deutlich. Ähnlich wie bei den klassischen drei Genera betrifft die Vierfall-Lehre eine Voreinschätzung durch den Redeproduzenten, wie dasjenige, was er zu vertreten hat, in der Meinung seiner Zuhörer situiert ist. So wird er beim ehrwürdigen (*honestum*) Genus z. B. etwas verteidigen, was alle bewundern, oder etwas angreifen, was alle ablehnen. Entsprechend ist das schändliche Genus (*genus turpe*) dadurch bestimmt, dass etwas Angesehenes angegriffen oder etwas Schändliches verteidigt wird. Diese Aspekte betreffen die *inventio*-Frage. Sprechhandlungen und andere elokutionäre Aspekte bleiben unbeachtet.

4. Cicero

In Ciceros Rhetorikdarstellung von *De inventione* (1,7) ist erkennbar, dass die Frage nach den Genera im Kontext einer Allgemeinbestimmung der Rhetorik gestellt wird. Der junge Cicero sucht einen Mittelweg zwischen denjenigen Positionen, die behaupten, Rhetorik habe mit der politischen Wissenschaft gar nichts zu tun, und denjenigen, die meinen, dass alle politische Wissenschaft in der Rhetorik enthalten sei. Sein Kompromiss

besteht darin, die Rhetorik als einen Teilbereich politischer Wissenschaft zu definieren. Bei der Zielbestimmung der *ars* spielt seiner Meinung nach das *Überzeugen* eine entscheidende Rolle. Die *materia artis*, also die Gegenstandsbestimmung, der Bereich der rhetorischen *ars*, wird in Abgrenzung von Gorgias nicht in der Allgemeinkompetenz in jeglichem Sachbereich gesehen, sondern mit Aristoteles in den drei Genera gefunden, nämlich dem demonstrativen, dem deliberativen und dem iudicialen. Die Definition entspricht derjenigen, die der Auctor ad Herennium gibt. Ein Unterschied ergibt sich lediglich in der Bestimmung des deliberativen Genus. Anders als in *Ad Herennium* ist das deliberative Genus dadurch gekennzeichnet, dass es im Bereich der bürgerlichen Beratschlagung (*disceptatio civilis*) und als Vertretung einer bestimmten Überzeugung gesehen wird (*dictio sententiae*).

In der Auseinandersetzung mit Hermagoras betont Cicero (*De inv.* 1,8) dass es nicht im Bereich rhetorischer Kompetenz liege, über Fragen zu rasonieren, die philosophischer Natur seien. Philosophischer Natur seien alle diejenigen Fragen, die nicht auf den konkreten Fall anwendbar sind, sondern Allgemeingültigkeit für sich beanspruchen können. Illustriert wird dieser Unterschied mit der Frage, ob man etwa Achilleus zur Hochzeit raten solle. Während der Redner den konkreten Fall zu behandeln hat, fragt der Philosoph, ob die Ehe überhaupt sinnvoll sei. Zu den besonderen Fragen des Redners gehören dann auch die in den drei Teilen der Rhetorik verhandelten Spezialdisziplinen, nämlich jene der Gerichtsrede, der Beratungsrede und der Vorzeigerede. Hermagoras hatte diese beiden Frageformen *θέσις/thesis* und *ὑπόθεσις/hypothesis* genannt. Bei Cicero erscheinen sie als *quaestio* für die allgemeine Frage, und als *causa* für diejenige Frage, die auf einen konkreten Bereich beschränkt bleibt. In Ciceros rhetorischem Meisterwerk, *De oratore*, wird Crassus von den jüngeren Gesprächsteilnehmern Cotta und Sulpicius dazu gebracht, auf seine eigene rhetorische Ausbildung einzugehen. In *De oratore* 1,138 f entwirft er in knappsten Umrissen das System der Rhetorik. Er unterscheidet finite von infiniten Fragen, also *causa* und *quaestio*, spricht kurz die legalen und rationalen Statusfragen an und untergliedert dann diejenigen Fragen, die nicht in den Bereich der *quaestiones* fallen (*a communi quaestione seiunctae*), in diejenigen, die sich im Gerichtswesen oder in der Beratung bewegen. Es gebe auch noch ein drittes Redegenus, das beim Loben und Tadeln gebraucht würde. Cicero vermeidet hier die Fachtermini. Dies kann man als Anzeichen dafür sehen, dass er die Systematik der *ars* gewissermaßen von außen betrachten will und keine begriffliche Präzision aus einem intrinsischen Betrachtungswinkel anstrebt. Auf diese kurze Beschreibung der *ars* bezieht sich Antonius am nächsten Tag des Gespräches in *De oratore* 2,41 f.: „Da nämlich der Redner, über den wir uns unterhalten, auf dem Forum und vor den Augen der Bürger stehen muss, folgt, dass wir in den Blick nehmen, welches Geschäft wir ihm geben und welche Aufgabe wir ihm auferlegen wollen.“ Während nun die ersten beiden Genera in ihrer Situierung auf dem Marktplatz bzw. auf dem Gerichtshof als notwendig anerkannt werden, gilt das nicht in gleicher Weise für das dritte Genus, das aus aristotelischer Tradition stammt. Die *laudationes* könne man nämlich analogisch verfassen, indem man sich auf die *attributa personis* usw. beziehe. Also etwa Geschlecht, Geldverhältnisse, Verwandte, Freunde, Sachmittel, Gesundheit usw. Diese Aspekte, die in den anderen beiden Genera verwandt werden können, können eben auch im laudativen Genus angewendet werden. Bemerkenswert ist, dass der Sprecher Antonius die ästhetische Wertschätzung dieses Genus anerkennt (*delectatos esse vehementer in eo genere*), und dass er eine Rede auf Popilia, die Mutter des Catulus, erwähnt, die die erste Lobrede auf eine Frau in der römischen Rhetorik gewesen

zu sein scheint. Der Grund, warum Antonius das dritte Genus als nicht unbedingt notwendig erachtet, liegt darin, dass in seiner reduktiven Betrachtungsart der *ars* „nicht alles, was wir äußern, auf die Kunst und auf die Vorschriften bezogen werden müsse“ (*non omnia quaecumque loquimur mihi videntur ad artem et praecepta revocanda esse*). Vielmehr könne man sich eben der Quellen, aus denen auch die übrigen Redegattungen schöpfen, auch als Lobredner bedienen. Es scheint, dass mit Popilia, ebenso wie mit Laelia und Cornelia, ‚emanzipierte‘ Frauen des 2. vorchristlichen Jhs. gemeint waren, denen solche *laudationes funebres* gewidmet waren (s. Kierdorf 1980). Älter waren natürlich Grabreden für Männer (vgl. Leeman/Pinkster 1985). Der Begriff der Analogie, den man hier verwenden kann, ist insofern zentral, als rhetorisches Handeln sich immer wieder auf diese Denkfigur zurückführen lässt. Ausgehend von einigen wenigen Grundregeln gilt es immer, die jeweilige Situation in Analogie entweder zu anderen Situationen oder zu allgemeinen Gesetzmäßigkeiten rhetorisch zu gestalten. Wer eine Lobrede zu schreiben, oder besser: zu halten hat, wird prüfen, welche Aspekte der *attributa personis* in Frage kommen, und entweder zeigen, dass der Betreffende sie zu gebrauchen weiß, oder, wenn sie ihm nicht zur Verfügung stehen, er auf kluge Weise ihrer auch entbehren kann. Allgemein muss es darum gehen, dass er das, was er tat oder erlitt, immer mit einer bestimmten *virtus* geleistet hat. Dieses und was zu diesem dazu gehöre, könne leicht sehen, wer jemanden loben wolle. Und wer jemanden tadeln wolle, verkehre diese Topik einfach ins Gegenteil.

Es erhebt sich nun die Frage, warum nicht doch ein eigenes Genus dafür angesetzt werden soll, wenn sich die Topik der Lobrede doch so klar erkennen lässt. Cicero lässt durch Antonius erklären, es sei nicht sinnvoll, alles, was irgendwann in den Bereich rhetorischer Fertigkeit falle, so gering es auch sein möge, immer als ein *technisches* Gebiet zu traktieren. Wir stoßen mit einer solchen Position an die Grenze rhetorischer Theoriebildung überhaupt. Wenn Rhetorik die auf Grund von Beobachtung erfolgte Systematisierung von Persuasions-Mechanismen ist, dann besteht ihr Geschäft im Wesentlichen darin, Beobachtungen zu systematisieren und in ein wissenschaftliches Lehrgebäude zu bringen. Antonius steht dieser technischen Betrachtung skeptisch gegenüber. Er will sich an ein Minimalprogramm halten und verweist daher auf die Analogie, durch die überflüssige Kategorisierungen und Vorschriften vermieden werden können. Dies ist insofern gerechtfertigt, als tatsächlich die Tendenz einer *Übersystematisierung* den Ertrag der Wissenschaft regelmäßig zunichte zu machen droht. Insofern ist natürlich schon die Dreiteilung rhetorischer Situationen im Sinne der Drei-Genera-Lehre ein Versuch der Systematisierung. Eine solche Systematisierung muss aber mit Bedacht durchgeführt werden, damit nicht die Annahme einer Vielzahl von rhetorischen Situationen wieder die Praktikabilität erschwert.

5. Quintilian

Quintilian setzt bei seiner *Institutio oratoria* 3,4 unmittelbar mit der Einteilung in die *Genera causarum* ein und fragt, ob es drei oder mehrere gebe. Man könnte sich auf die Autorität des Aristoteles verlassen, der drei angenommen, allerdings statt der deliberativen Rede das *genus contionale* angenommen habe. Man habe, so Quintilian weiter, versucht, insbesondere auch zu seinen Lebzeiten, nicht nur mehr als diese drei Genera anzu-

setzen, sondern, wie er kritisch hinzufügt, geradezu unzählig viele. Damit kommt er wieder auf den systematischen Punkt zurück, der sich auch aus der Problematisierung in Ciceros *De oratore* ergibt, den er in der *Institutio oratoria* 3,4,2 auch eigens erwähnt. Wenn man für das Loben und Tadeln ein eigenes *officium* ansetze, dann könne man sich fragen, ob es auch ein eigenes für das Bedauern, das Trösten, das Beruhigen, das Aufstacheln, das Abschrecken und das Bestärken gebe. Angesichts solcher Vielfalt könne man sich zudem fragen, wie es überhaupt dazu kam, so weit verzweigte rhetorische Fertigkeiten auf nur drei Genera zurückzuführen. Offenbar hatte man nach den Hauptwirkungsarten rhetorischen Handelns unterschieden, nämlich auf die Auditorien der politischen, der juristischen und der sozialen Rede. An dieser Einteilung möchte auch Quintilian festhalten. Allerdings teilt er zunächst in zwei Zuhörergruppen ein, nämlich entweder die innerhalb des Gerichtshofes oder die außerhalb. Die Zuhörergruppen außerhalb des Gerichts ließen sich differenzieren in Festbesucher oder Teilnehmer einer Beratung. Ähnlich wie Aristoteles bringt Quintilian auch die Zeitachse ins Spiel, indem er die Vergangenheit auf den außergerichtlichen Bereich bezieht. Diese Einteilung in Zeitachsen widerspricht allerdings dem aristotelischen Modell, und es ist erstaunlich, dass Quintilian dieses Abweichen nicht eigens hervorhebt, obwohl er Aristoteles ja zu Beginn des Kapitels ausdrücklich als Autorität anerkennt. Auch wird die Zuordnung der Zeitachsen nicht eigens begründet. Zur Unterscheidung nach Zeitachsen fügt Quintilian in *Institutio oratoria* 3,4,7 noch die Frage hinzu, ob der Redner über Bestimmtes oder Zweifelhafes zu reden hat. Bestimmtes kann man loben und tadeln, über Zweifelhafes muss der Redner einen besonderen Selektionsprozess vornehmen, was er wie thematisieren kann.

Eine solche Dreiteilung entdeckt Quintilian aber auch bei der Unterscheidung der Fälle: nämlich in solche, die sicher sind und solche, die unsicher sind (*certa, dubia*) (*Inst. or.* 3,4,8). Die sicheren Gegenstände könne man loben oder tadeln, bei den unsicheren (*dubia*) müsse man auswählen; man stelle also Überlegungen darüber an, was man auswähle. Bisweilen liege aber eine solche Freiheit für den Redner gar nicht vor, sondern die Sache sei schon durch Positionen bestimmt; in einem solchen Fall bleibe nur die direkte Auseinandersetzung mit dem Kontrahenten (*lis*). Diese Einteilung lässt ebenfalls auf die Dreiheit der Genera-Lehre schließen, nämlich 1. Lob und Tadel im epideiktischen Redegenus (*certa*), 2. die Abwägung der deliberativen Rede (*dubia*) und 3. der Streit in der Gerichtsrede (*lis*). Quintilian versucht durch diese auf anderer Grundlage getroffenen Unterscheidung deutlich zu machen, dass die Dreiteilung sich nicht nur aus den Zuhörergruppen ergibt, sondern auch aus den zur Verhandlung stehenden Sachen selbst. Bei dem historischen Rückblick kommt er auch auf den schon behandelten Anaximenes zu sprechen (Quintilian ist auch einer der Zeugen, die für Anaximenes nur die Zweiteilung annehmen). Außerdem nennt er im Vorübergehen Protagoras, der das Fragen, Antworten, Befehlen, Bitten als Bereiche der Rhetorik anzusetzen schien. Wir müssen heute davon ausgehen, dass Protagoras nicht an eine solche Einteilung dachte, sondern er vielmehr *grammatische* Aussagemodi unterscheiden wollte (s. Fehling 1976). Aber auch die Unterscheidung aus Platons *Sophistes* 222 C wird von Quintilian genannt, der neben dem Gerichtsgenus und dem Beratungsgenus noch das *proshomiletische* (προσομιλητική/*proshomiletike*), also das *dialogische Redegenus*, angesetzt habe (*Inst. or.* 3,4,10). Hier hätten wir – und das ist Quintilian nicht entgangen – den Versuch Platons, die Gesprächsform des Dialogs selbst als ein rhetorisches Genus zu bestimmen. Deshalb kommentiert Quintilian auch, dass diese Art der Rede dieselbe *vis* (Vermögen, Eigenart) habe wie die *Dialektik*.

Quintilians eigene Lösung (*Inst. or.* 3,4,12–16) orientiert sich denn auch stark an der aristotelischen Dreiteilung. Indessen widmet er sich insbesondere dem epideiktischen Genus (Vorzeigegenus), über dessen Benennung er einige Betrachtungen anstellt. Es werden sowohl das laudative als auch das demonstrative Genus genannt. Die griechischen Begriffe dazu sind *enkomiastisch* oder *epideiktisch* (ἐγκωμιστικόν/*enkomiastikon*, ἐπιδεικτικόν/*epideiktikon*). Quintilian zeigt aber, dass epideiktisch nicht gleichbedeutend mit enkomiastisch ist, da der epideiktische Begriff weiter gefasst ist. Es geht nicht so sehr um das Zeigen einer Tatsache, als vielmehr um ein Zur-Schau-Stellen, und darin kann es sich vom enkomiastischen Genus unterscheiden, das nur das Lob in sich schließt. Das enkomiastische Genus ist also nur auf das Lob bezogen, das epideiktische sowohl auf Loben als auch auf das Zur-Schau-Stellen rednerischer Versatilität überhaupt. So können etwa panegyrische Reden unbedingt als epideiktische angesprochen werden, dennoch sind sie nicht allein Lobreden, sondern haben auch die Kraft des Zuratens oder Abratens in sich. Daraus ergibt sich für Quintilian, dass man die Einteilung (und das hatte er ja auch schon so angelegt) eher vom *Sachbereich* als von den *Zuhörern* her vornehmen sollte. Hatte er zunächst den gerichtlichen und den außergerichtlichen Bereich unterschieden (*Inst. or.* 3,4,6), so fügt sich dazu die Unterscheidung (*Inst. or.* 3,4,14), dass es entweder um Reden im Bereich der *negotia* (Sachprobleme) oder im Bereich der *ostentatio* (Zurschaustellung) handele.

Quintilian bringt also die Reihenfolge: 1. *genus demonstrativum*, *genus deliberativum* und *genus iudiciale*. Dennoch hat er in seiner Darstellung der *Institutio oratoria* dem iudicialen Genus aufgrund der praktischen Anwendbarkeit den Vorzug gegeben und verhandelt daher die Topik der Genera auch in dieser Reihenfolge. In diesen drei Genera finden sich die *species* wieder, und damit hält Quintilian an der Einteilung des Anaximenes und d. h. im Grunde an der sophistischen Einteilung fest. Es gilt aber, dass in all diesen *species* gelobt und getadelt, zugeraten und abgeraten, jemand zu etwas aufgefordert oder von etwas abgeschreckt werden kann. Das heißt, die typischen Modi der Genera finden sich auch in den *species* wieder. Die *species*, anders gesagt, überschneiden sich mit der Einteilung der *materia artis* mit den Genera. Sie sind daher auch *allgemeine* Formen der rhetorischen Kommunikation, insofern sie sich mit dem Raten, dem Erzählen, dem Lehren, dem Vergrößern, dem Verkleinern und dem Aufstacheln, bzw. Sedieren von Affekten der Zuhörer beschäftigen.

6. Martianus Capella

In Buch 5,447 der *Nuptiae* gibt Martianus eine knappe Übersicht über die Drei-Genera-Lehre, gemäß der Reihenfolge *genus iudiciale*, *deliberativum* und *demonstrativum*. Bemerkenswert ist, dass auch Martianus nach den *Zuhörerarten* unterscheidet. Zuhörer ist entweder der *iudex* oder der *inexplicabilis deliberator*, der eine andere Meinung erwarte, und der Zuhörer des demonstrativen Genus ist ein Mensch, der Anständigkeit oder Schändlichkeit einer Tat mit einer, wie es heißt, *libera aestimatio* bewerte. Damit ist das demonstrative Genus als dasjenige bestimmt, das allein in seiner *ästhetischen* Norm gewürdigt wird. Folgerichtig schließt Martianus, man müsse den Zuhörer eigentlich den *aestimator*, also Kunstkritiker, nennen.

7. Literatur (in Auswahl)

- Anaximenes (1966): *Ars rhetorica: quae vulgo fertur Aristotelis ad Alexandrum*. Griech.–lat. Ausg. Hrsg. v. Manfred Fuhrmann. Leipzig (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana); Dt.: Aristoteles (1959): *Rhetorik an Alexander*. Hrsg. u. aus dem Griech. übers. v. Paul Gohlke. Paderborn (Aristoteles: Die Lehrschriften, 3: Rhetorik und Poetik).
- Aristoteles (2002): *Rhetorik*. Übers. u. erl. von Christof Rapp. 2 Bde. Berlin (Aristoteles. Werke in dt. Übersetzung, 4,1 u. 4,2).
- Auctor ad Herennium (1998): *Rhetorica ad Herennium*. Lat./Dt. Hrsg. und übers. von Theodor Nüßlein. 2. Aufl. München u.a.
- Cicero (1997): *De oratore* = Über den Redner. Lat./Dt. Übers. u. hrsg. von Harald Merklin. 3., bibliograph. erg. Aufl. Stuttgart.
- Cicero (1998): *De inventione* = Über die Auffindung des Stoffes. *De optimo genere oratorum* = Über die beste Gattung von Rednern. Lat./Dt. Hrsg. und übers. von Theodor Nüßlein. Düsseldorf.
- Commentaria in Hermogenem. Hrsg. v. Hugo Rabe. 2 Bde. Leipzig 1892/93.
- Fehling, Detlev (1976): Protagoras und die *ῥητορέπεια*. In: Carl J. Classen (Hrsg.): *Sopistik*. Darmstadt, 341–347 (Wege der Forschung, 187).
- Hermogenes (1913): *Hermogenis Opera*. Hrsg. v. Hugo Rabe. Stuttgart. Nachdruck Stuttgart 1969 (Rhetores Graeci, 6; Bibliotheca Graecorum et Romanorum Teubneriana).
- Kierdorf, Wilhelm (1980): *Laudatio funebris*. Interpretationen und Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Leichenrede. Meisenheim a. Glan (Beiträge zur klassischen Philologie, 106).
- Leeman, Anton D. (1963): *Orationis Ratio: The Stylistic Theories and Practice of the Roman Orators, Historians, and Philosophers*. 2 Bde. Amsterdam.
- Leeman, Anton D./Harm Pinkster (1981–2008): *M. Tullius Cicero: De oratore libri III: Kommentar*. 5 Bde. Heidelberg.
- Martianus Capella (1983): *De Nuptiis Philologiae et Mercuri*. Hrsg. v. James Willis. Leipzig (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana). Dt.: *Martianus Capella (2005): Die Hochzeit der Philologia mit Merkur = De nuptiis Philologiae et Mercurii*. Übers., mit einer Einl., Inhaltsübers. u. Anm. vers. v. Hans G. Zekl. Würzburg.
- Quintilian (1988): *Ausbildung des Redners. Institutio oratoria*. Hrsg. u. übers. v. Helmut Rahn. 2 Bde. 2 durchges. Aufl. Darmstadt (Texte zur Forschung, 2 u. 3).
- Walker, Jeffrey (2000): *Rhetoric and Poetics in Antiquity*. New York.

Thomas Schirren, Salzburg (Österreich)

33. Redesachverhaltsfeststellung (Statuslehre)

1. Einleitung
2. Aristoteles
3. Anaximenes (*Rhetorica ad Alexandrum*)
4. Hermagoras
5. Quintilian
6. Hermogenes
7. Literatur (in Auswahl)